

**9. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 15. November 2011**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m³ Abwasser 2,60 Euro.

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,60 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Magstadt, den 15.11.2023
gez. Florian Glock, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.